

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, Maria Klein-Schmeink, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Katja Dörner, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit Sicherheit in die Selbstständigkeit – Eine bessere Alterssicherung, mehr Rechtssicherheit und die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unsere Arbeitswelt verändert sich rasant. Durch die Digitalisierung entstehen neben den klassischen selbstständigen Berufen neue Formen der Selbstständigkeit. Einerseits eröffnen sich dabei in kreativen und innovativen Branchen Chancen für selbstbestimmtes und flexibles Arbeiten. Andererseits führen umfassende Reorganisationsprozesse von Dienstleistungen, die häufig, aber nicht zwingend, durch die Digitalisierung beschleunigt werden, zu neuen Abhängigkeiten von Selbstständigen und auch zu Scheinselbstständigkeit. Dies betrifft etwa Paketbotinnen und Paketboten, die teils bis zu sechzehn Stunden pro Tag arbeiten und Stundensätze weit unterhalb des Mindestlohns erwirtschaften. Gleichzeitig machen hochspezialisierte Wissensträger, etwa im IT-Sektor, die hauptsächlich in agilen Projekten arbeiten, einen wesentlichen Teil der heute vielgestaltigen Formen von Selbstständigkeit aus. Ebenso arbeiten in der Kultur- und Kreativwirtschaft viele (Solo-)Selbstständige auf Projektbasis.

In der Folge bestehen in der Höhe des Einkommens sowie im Umfang der sozialen Absicherung große Unterschiede innerhalb der Selbstständigen. Hier gilt es eine Balance zu finden, damit alle Selbstständigen eine adäquate soziale Absicherung haben und gleichzeitig Scheinselbstständigkeit verhindert wird, ohne geringverdienende Selbstständige zu überfordern oder unternehmerisch erfolgreiche Selbstständige auszubremsen.

Durch den Wandel der Arbeitswelt verlaufen Erwerbsbiografien immer weniger linear und es können Lücken in der sozialen Sicherung entstehen. Viele Erwerbstätige unterbrechen oder wechseln zwischen abhängigen Beschäftigungsverhältnissen und selbstständigen Tätigkeiten. Schon heute hat die Deutsche Rentenversicherung Bund Versicherte in ihrem Bestand, die im Laufe ihres Erwerbslebens bis zu fünfzig Mal ihren Status gewechselt haben.

Für die wirtschaftliche Innovationskraft in unserer Gesellschaft, für neue Ideen, für Wettbewerb und für das Entstehen neuer Arbeitsplätze ist es enorm wichtig, dass Menschen immer wieder den Schritt in die Selbstständigkeit wagen. Damit sie das damit

verbundene Risiko eingehen, brauchen Gründerinnen und Gründer eine soziale Absicherung, auf deren Fundament sie unternehmerisch tätig werden können. Kreativität und Innovation können dann am besten gedeihen, wenn sich die selbstständige Tätigkeit in einem klar definierten Rechtsrahmen sicher entfalten kann, angemessen honoriert wird und ausreichend gegen mögliche Risiken abgesichert ist.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind allerdings nur vergleichsweise wenige Selbstständige versichert. Es gibt viele und teils recht unsystematische Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Bestimmte Gruppen von Selbstständigen sind entweder in spezialisierten Zweigen der Sozialversicherung (Künstlersozialversicherung, landwirtschaftliche Sozialversicherung) abgesichert oder stellen ihre Alterssicherung durch berufsständische Versorgungswerke sicher. Viele unternehmerisch erfolgreiche Selbstständige, die nicht pflichtversichert sind, sorgen durch Kapitalmarktanlagen oder Immobilienbesitz vor.

So greift der Schutz des Systems der sozialen Sicherung nicht für alle Selbstständigen. Insbesondere die sogenannten Solo-Selbständigen mit wenigen Auftraggeberinnen und Auftraggebern können sich häufig keinen ausreichenden Sozialschutz leisten. Das DIW hat 2016 ermittelt, dass mehr als die Hälfte von ihnen nicht in die gesetzliche oder private Altersvorsorge einzahlt. Dies führt dazu, dass ehemalige Selbstständige heute doppelt so häufig wie vormals abhängig Beschäftigte im Alter auf Grundsicherung angewiesen sind (OECD (2019), Pensions at a Glance 2019: OECD and G20 Indicators, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/0.1787/b6d3dcfc-en>). Dabei muss das Alterssicherungssystem auf das Ziel gerichtet sein, die unzulängliche Absicherung Selbstständiger vor Altersarmut zu vermeiden, damit die Verantwortung nicht auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verlagert wird.

Dabei würde sich die regelmäßige Beitragszahlung vielfach lohnen. Denn die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Selbstständigen die Möglichkeit, von einem stabilen Gesamtsystem mit attraktiver Rendite und umfassendem Leistungskatalog zu profitieren. So werden nämlich verschiedene Lebenssituationen und soziale Risiken – wie Krankheit, Pflegebedarf, Erwerbsminderung, Alter, Tod des Partners bzw. der Partnerin oder Auftragslosigkeit – die einen Einkommensausfall zur Folge haben oder mit einem verringerten Einkommen einhergehen, abgedeckt. Auch angesichts zunehmender Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit bzw. der Kombination von beidem oder im Falle einer Gründung aus der Beschäftigung heraus bietet der Sozialversicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung eine stabile und durchgängige Absicherung. Bei einer dauerhaften Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung könnten Selbstständige mit geringen Einkünften nach Einführen auch von einer Grünen Garantierente (siehe BT-Drs. 19/9231) oder der geplanten Grundrente profitieren.

Gute Rahmenbedingungen für Selbstständige sind wichtig. Ebenso wichtig ist es aber auch, Scheinselbstständigkeit und Dumpinghonorare zu verhindern, weil das mit einer nachhaltigen und fairen Unternehmenskultur nicht zu vereinbaren ist. Das Statusfeststellungsverfahren, das zur sozialrechtlichen Prüfung von der Clearingstelle der Rentenversicherung durchgeführt wird, muss allerdings der Vielgestaltigkeit von Selbstständigkeit Rechnung tragen: Die arbeitsrechtliche Schutzfunktion zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit muss erfüllt werden, damit sich Auftraggeberinnen und Auftraggeber ihrer sozialen Verantwortung nicht entziehen und Menschen in die prekäre Selbstständigkeit drängen, um Lohnnebenkosten zu sparen. Gleichzeitig muss das Statusfeststellungsverfahren der erforderlichen Flexibilität für Selbstständige in einer modernen Arbeitswelt gerecht werden, damit Selbstständigkeit gefördert wird und positive Anreize für Gründerinnen und Gründer erhalten bleiben.

Das Statusfeststellungsverfahren ist heute aber häufig intransparent und zu bürokratisch. Dies führt insbesondere für Einzelselbstständige zu unzureichender Rechts- und Planungssicherheit. Im Falle einer rückwirkenden Aberkennung des Selbstständigen-Status können Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen im fünfstelligen

Bereich anfallen. Dies stellt mitunter ein existenzgefährdendes wirtschaftliches Risiko und eine erhebliche Belastung dar.

Damit Selbstständigkeit sicher und attraktiv ist, müssen die sozialen Sicherungssysteme verlässlich, solidarisch und gerecht gestaltet werden. Ziel muss daher eine Bürgerversicherung in der Kranken- und Pflege- sowie der Rentenversicherung sein, in die alle Bürgerinnen und Bürger unter der Berücksichtigung aller Einkunftsarten einbezogen werden. So sind alle gut abgesichert und versorgt und können sich entsprechend ihrer Einkommen an der Finanzierung beteiligen.

Auf dem Weg hin zu einer Bürgerversicherung sollen nun erste Schritte gegangen werden: Nicht anderweitig abgesicherte Selbstständige sind in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Das Statusfeststellungsverfahren soll rechtssicher und praxistauglicher gestaltet werden. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung soll erschwinglich und flexibel für alle Selbstständigen zugänglich sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Absicherung von Selbstständigen verbessert und Scheinselbstständigkeit verhindert. Hierzu gilt es:

1. für eine adäquate Alterssicherung von Selbstständigen zu sorgen. Dazu sind
 - a. die nicht anderweitig abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, wobei für den Übergang durch Ansetzen einer Altersgrenze bereits bestehende private Altersvorsorgeformen zu berücksichtigen sind,
 - b. flexible Beitragszahlungen zu ermöglichen, inklusive beitragsfreier Karenzzeiten bis zu zwei Jahren in Phasen der Gründung,
 - c. Möglichkeiten zu eröffnen, zusätzlich zum Pflichtbeitrag freiwillige Zahlungen zu leisten, um in guten Zeiten Lücken aus schlechten Zeiten zu schließen sowie
 - d. Möglichkeiten der Beteiligung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern an den Sozialversicherungsbeiträgen zu prüfen;
2. das Statusfeststellungsverfahren transparenter, schneller und rechtssicherer zu gestalten. Hierbei gilt:
 - a. Bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung muss für mehr Rechts- und Planungssicherheit gesorgt werden, um Scheinselbstständigkeit zu verhindern und gleichermaßen die Statusfeststellung von Selbstständigen in einer modernen Arbeitswelt zu erleichtern. Selbstständige mit projektbasierten Aufträgen und deren Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind vor Bürokratiehürden und nachträglichen Statusaberkennungen zu schützen. Hierzu müssen die im Gesetz (zuletzt 2016 mit der Einführung des §611a BGB) allgemein formulierten Kriterien durch einen differenzierten Katalog für eine eindeutigere und praxistauglichere Statusprüfung ergänzt werden. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sollen beispielsweise folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verfügt über besonderes Know-how bzw. spezielles Fachwissen, das in Form der eingekauften Leistung selbstständig und unabhängig erbracht wird;
 - die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält eine Vergütung, die bezogen auf den Stunden- oder Tagessatz deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbaren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten liegt und eine Eigenvorsorge zulässt;

- die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist nicht auf Dauer (maximal drei Jahre) und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig;
 - die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer führt keine Tätigkeiten aus, die bei den Auftraggeberinnen und Auftraggebern oder vergleichbaren Auftraggeberinnen und Auftraggebern regelmäßig durch angestellte Beschäftigte verrichtet werden;
 - die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer beschäftigt immer wieder sozialversicherungspflichtige Angestellte.
- b. Für eine Vereinfachung und Verbesserung des oftmals intransparenten und langwierigen Statusfeststellungsverfahrens soll zudem in die Gesamtbeurteilung einfließen, ob es sich um ein für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer typisches Auftragsverhältnis handelt. Die Statusprüfung ist dann bei gleichartigen Aufträgen vom konkreten Auftrag loszulösen und es ist tätigkeitsbasiert statt auftragsbasiert zu prüfen.
- c. Die gesetzlich formulierten Abgrenzungskriterien müssen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht vereinheitlicht werden, um mögliche Doppel- bzw. Dreifachprüfungen zu vermeiden.
- d. Bei eindeutiger wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Selbstständigen bzw. sofern sie in alle gesetzlichen Sozialversicherungszweige einbezogen sind, ist diesen die Möglichkeit zu eröffnen, freiwillig auf eine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung zu verzichten. Denkbar ist beispielsweise, dass bei erzielten Einkommen, die regelmäßig oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung liegen, in gegenseitigem Einvernehmen auf eine Statusprüfung verzichtet werden kann;
3. die Arbeitslosenversicherung an die soziale Wirklichkeit von Selbstständigen anzupassen. Hierzu gilt es:
- a. die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige wieder erschwinglich zu machen, für alle Selbstständigen zu öffnen und gerechter auszugestalten. Wahltarife sollen dabei mehr Flexibilität für Selbstständige ermöglichen. Hierbei gilt:
- In Zukunft sollen Selbstständige zwischen zwei Möglichkeiten wählen können. Halbierte Beiträge erleichtern ihnen künftig den Zugang und den Verbleib in der Arbeitslosenversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend ihrer gezahlten Beiträge. Entscheiden sie sich, die vollen Beiträge zu zahlen, haben sie Anspruch auf ein entsprechend höheres Arbeitslosengeld.
 - Auch für Selbstständige richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes künftig nach der Höhe der gezahlten Beiträge und nicht mehr nach ihrer Zuordnung in Qualifikationsstufen. Das ist fair und unbürokratisch.
 - Die freiwillige Arbeitslosenversicherung wird für alle Selbstständigen im Haupterwerb geöffnet. So bekommen auch Hochschulabsolventen die Möglichkeit, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit abzusichern.
 - Gründer bekommen künftig mehr Zeit, um einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung zu stellen. Dazu wird die Frist von drei auf sechs Monate nach Beginn der Selbstständigkeit erweitert.

Berlin, den 11. Februar 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1 generell:

Ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung bietet den Selbstständigen ein sicheres und attraktives Leistungspaket, das die privatwirtschaftliche Versicherungswirtschaft in diesem Umfang und zu den Konditionen nicht anbieten kann. So liegt die interne Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2013 konstant bei 2 bis 3 Prozent (siehe BT-Drs. 19/1207).

Neben dem reinen Einkommensersatz bietet die GRV eine Reihe weiterer Leistungen, die in der breiten Öffentlichkeit vielfach nicht vollständig bekannt sind: So erkennt die Rentenversicherung mit der Anrechnung der Kindererziehungs- und Pflegezeiten die Leistungen von Müttern und Vätern an. Bis zu zehn Jahre werden überdies Teilzeittätigkeiten aufgrund von Erziehung eines Kindes bei der Anspruchsberechnung höher bewertet. Die Hinterbliebenenrente hilft beim Tod von Eltern oder Ehepartnern, den Fall in die Grundsicherung zu vermeiden. Wenn die Erwerbstätigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder gesundheitlicher Einschränkung nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist, besteht der Anspruch auf Rehabilitationsleistungen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, wozu sowohl medizinische Leistungen wie etwa eine Psychotherapie als auch umfangreiche Neuqualifizierungen – etwa in einem Berufsförderungswerk – gehören können. Kann die Erwerbsfähigkeit dennoch nicht wieder hergestellt werden, gehört eine Erwerbsminderungsrente zu den Leistungen der Rentenversicherung. Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) übernimmt bei Rentenbezug die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit der Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach geltender Rechtslage Selbstständige unmittelbar förderberechtigt bei der Riester-Rente. Bei Einführung einer Grundrente bzw. einer umfassenderen Garantierente (siehe BT-Drs. 19/9231), würden Selbstständige nach 35 Beitragsjahren bzw. 30 Versicherungsjahren auch eine Mindestabsicherung bekommen. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind überdies insolvenz- und pfändungssicher. Der gesamte Versicherungsschutz ist mit dem größten Versichertenkollektiv untersetzt, das in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt existiert. Das heißt: Das Langlebighkeitsrisiko, das bei kleinen und unausgewogenen Risikokollektiven – wie sie in Riesterversicherungen häufig anzutreffen sind – die Prämien in die Höhe treibt, ist extrem breit gestreut.

In der Summe kann und muss dieses Leistungsangebot der gesetzlichen Rentenversicherung als überragend wirksamer Sozialschutz für Selbstständige bewertet werden.

Zu 1a: Ob und wie lange ein Selbstständiger bzw. eine Selbstständige automatisch in der Rentenversicherung abgesichert ist, hängt vom Beruf, von der Art des Gewerbes, von der Anzahl der Beschäftigten und vom Einkommen ab. Viele und teils recht unsystematische Ausnahmen erschweren die klare Zuordnung. Während etwa selbstständige Augenoptikerinnen und -optiker sowie Orthopädieschuhmacherinnen und -schuhmacher automatisch versichert sind, bleibt es den selbstständigen Feinoptikerinnen und -optikern sowie Schuhmacherinnen und -Schuhmachern selbst überlassen, ob sie für das Alter oder für den Fall der Erwerbsminderung vorsorgen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nur wenig nachvollziehbar. Sie ist vor allem deshalb problematisch, weil Hilfebedürftigkeit im Alter auf Grund von fehlenden eigenen Rentenansprüchen von der Allgemeinheit aufzufangen ist. In einem ersten Schritt hin zu einer Bürgerversicherung in der Rente sollen daher die nicht anderweitig abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

Langjährige Selbstständige, die bereits durch eigenes Vermögen oder private Kapitalmarktvorsorge anderweitig vorgesorgt haben, müssen dies auch weiterhin tun können. Sie genießen Vertrauensschutz. Daher soll bei der Einführung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersgrenze mit großzügiger Stichtagsregelung gelten. Eine Versicherungspflicht träte erst bei Personen ein, die z. B. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – damit noch ein ausreichender Aufbau von Versicherungsschutz durch die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist – und beträfe unabhängig vom Lebensalter keine Personen, die bereits seit mehr als zehn Jahren ihr Einkommen überwiegend aus selbstständiger Tätigkeit beziehen. Die Altersgrenze soll im Zuge der Einführung der Versicherungspflicht einen Übergang ermöglichen, der unverhältnismäßige Eingriffe in langjährig bestehende Altersvorsorgearrangements von Selbstständigen ausschließt. Für künftige Selbstständige gilt die Versicherungspflicht von Beginn ihrer Selbstständigkeit an.

Zu 1b und c: Die lückenhafte Vorsorge ist allerdings nicht immer selbst verschuldet. Dauerhaft kleine Einkommen der Selbstständigen, unvorhergesehene Entwicklungen oder schwankende Einkommen können in Kombination mit noch immer zu starren Beitragsregelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung dazu führen, dass am

Monatsende die Beiträge nicht immer gezahlt werden können. Ein Nachzahlen in schlechten sowie ein Vorauszahlen in guten Zeiten ist heute noch nicht möglich. Das geht an der Realität vieler Selbstständiger vorbei. Ihnen muss ermöglicht werden freiwillig auch höhere Beiträge als es den zu versteuernden Einkommen entspricht zu zahlen. Zu diesem Zweck ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine separate Rücklage für freiwillige Beitragsüberzahlungen und -vorauszahlungen einzurichten. Bei Nachzahlung des Mindestbeitrags nach der Karenzphase sind die beitragsfreien Gründungsjahre gleichfalls als vollwertige Versicherungsjahre anzuerkennen.

Zu 1d: Über die weitere Flexibilisierung der Beitragszahlung hinaus sollten Auftraggeberinnen und Auftraggeber einen Teil der Rentenbeiträge übernehmen. Wie dies genau geschehen soll, muss jedoch weiter geprüft werden. Da Selbstständige sehr unterschiedlichen Berufsgruppen angehören und vielfältige Tätigkeiten ausüben, kann es nicht für alle die gleiche Lösung geben. Es gilt dabei Optionen aufzuzeigen, die sich an bestehenden Regelungen wie im Fall der Hausgewerbetreibenden oder den Regelungen der Künstlersozialkasse orientieren und für einzelne Gruppen Selbstständiger die Beteiligung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber an den Beitragszahlungen ermöglichen.

Zu 2a und b: Das Statusfeststellungsverfahren muss Scheinselbstständigkeit verhindern. Es darf aber nicht sein, dass Selbstständige und deren Verbände die verschiedenen Feststellungsverfahren im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zunehmend als Problem wahrnehmen. Dies liegt einerseits an teils abweichenden Prüfergebnissen der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Auslegung der Prüfkriterien durch die Sozialgerichte, andererseits kommen die Prüfverfahren der DRV Bund bei gleichartigen Aufträgen oftmals zu unterschiedlichen Ergebnissen oder es kommt zu abweichenden Resultaten der Prüfverfahren zwischen den unterschiedlichen Renten- und Sozialversicherungsträgern. Dem könnte durch einen offenen Katalog an Positivkriterien für eine selbstständige Tätigkeit entgegengewirkt werden, der formuliert und entsprechend auch im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht festgeschrieben würde.

Bei Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern, die über besonderes Know-how verfügen, das in Form der eingekauften Leistung selbstständig und unabhängig erbracht wird, müssen auch typische Merkmale unternehmerischen Handelns erkennbar sein. Diese sind beispielsweise das Arbeiten auf eigenes Risiko (z. B. Insolvenz, Haftung) und eigene Rechnung.

Eine Typisierung der selbstständigen Tätigkeit im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, könnte zudem die Statusprüfung für Auftragnehmerin und Auftragnehmer sowie für Auftraggeberin und Auftraggeber erleichtern, indem sie vom konkreten Arbeitsauftrag losgelöst und stattdessen tätigkeitsbezogen durchgeführt würde. So müsste eine Kamerafrau oder ein Kameramann bei gleichartigen Auftragsverhältnissen mit wiederkehrend gleichartigen vereinbarten Leistungen, etwa zu filmen, zu recherchieren und ggf. zu schneiden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur einmal geprüft werden, z. B. einmal jährlich. Entscheidend für den Status einer Tätigkeit bleibt aber weiterhin die Gesamtbetrachtung.

Zu 2c: Problematisch ist auch, dass die unterschiedlichen Statusfeststellungsverfahren im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht unabhängig voneinander durchgeführt werden. So müssen sich etwa die Finanzämter nicht an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung halten und kommen somit ggf. zu abweichenden Einschätzungen. Das führt zu Parallelprüfungen und zu unnötiger Bürokratie. Zukünftig müssen daher gleich lautende Kriterien für alle Feststellungsverfahren abgestimmt Anwendung finden. Das würde die Planungssicherheit der Selbstständigen, aber auch der Auftraggeberinnen und Auftraggeber erhöhen und erheblich zur Vereinfachung und Schnelligkeit beitragen.

Zu 2d: Es sollte geprüft werden, ob bzw. inwiefern Selbstständige aus den Statusfeststellungsverfahren bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit heraus optieren können. Eine solche Lösung muss allerdings insbesondere mit dem Wettbewerbsrecht im Einklang stehen. An der Versicherungspflicht von Selbstständigen in der gesetzlichen Kranken- und Pflege- bzw. gesetzlichen Rentenversicherung ändert dies nichts.

Zu 3a: Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist derzeit lediglich eine freiwillige Weiterversicherung für jene Selbstständige, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, oder zum Zeitpunkt der Antragstellung Arbeitslosengeld beziehen oder an einer geförderten Beschäftigung teilnehmen. Alle anderen sind von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung soll allen Selbstständigen ermöglicht werden, für die die Selbstständigkeit der Haupterwerb ist. Dazu gehören insbesondere auch Hochschulabsolventen, die sich nach der Uni für die Selbstständigkeit entscheiden.

Derzeit kann ein Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung nur innerhalb der ersten drei Monate der Selbstständigkeit gestellt werden. Doch gerade in den ersten Monaten einer Neugründung haben Selbstständige viele

Dinge gleichzeitig zu erledigen. Die dreimonatige Frist geht also an der Realität der Gründer vorbei und soll deshalb auf sechs Monate erweitert werden.

Um Gründerinnen und Gründer besser abzusichern, hatte die rot-grüne Bundesregierung für Selbstständige die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung geschaffen. Scheitert ihr Unternehmen, können sie damit auf einen mit ihren Beiträgen gespeisten Versicherungsschutz zurückgreifen und sind nicht auf steuerfinanzierte SGB II-Leistungen angewiesen. An der freiwilligen Arbeitslosenversicherung wurde im letzten Jahrzehnt viel verändert. So wurde etwa die Beitragsberechnungsgrundlage so erhöht, dass sich die Kosten für den Versicherungsschutz der Selbstständigen seit 2011 fast verfünffacht haben. Im Jahr 2020 steigt die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat, auf 3.185 Euro/Monat (2019: 3.115 Euro/Monat) und die Bezugsgröße (Ost) auf 3.010 Euro/Monat (2019: 2.870 Euro/Monat). Daraus ergeben sich ab 2020 Beiträge von 76,44 Euro (West) bzw. 72,24 Euro (Ost). Für Gründerinnen und Gründer gibt es aktuell eine Sonderregelung (§ 345b, § 434w SGB III). Demnach zahlen sie bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit generell nur den hälftigen Beitrag. Nach dieser Schonfrist wird der volle Beitrag erhoben. Das kann für Neuunternehmerinnen und -unternehmer aber auch nach einem Jahr oft noch eine viel zu hohe finanzielle Belastung darstellen. Entsprechend gering ist die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit. Künftig sollte es Selbstständigen deshalb möglich sein, Beiträge anhand der halben Bezugsgröße zu zahlen

Bei Arbeitslosen, die in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung als Selbständiger freiwillig weiterversichert waren, orientiert sich die Höhe des Arbeitslosengeldes an einem fiktiven Arbeitsentgelt. Die Höhe des fiktiven Arbeitsentgelts ist unter anderem von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, und der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation abhängig. Dabei wird nach vier Qualifikationsgruppen unterschieden. Maßgebend ist die berufliche Qualifikation, die für eine Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen in erster Linie zu erstrecken hat. Wer studiert hat, bekommt im Falle der Arbeitslosigkeit in der Regel mehr als jemand, der eine Berufsausbildung absolviert hat, obwohl beide zuvor die gleichen Beiträge entrichtet haben. Die Ungerechtigkeit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes für Selbstständige muss beseitigt werden. Auch bei Selbstständigen sollten die gezahlten Beiträge Grundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes im Falle der Arbeitslosigkeit sein und nicht die formalen Qualifikationen. Künftig wird deshalb auch das Arbeitslosengeld für Selbstständige anhand der Bezugsgröße und des gewählten Tarifs berechnet. Selbstständige, die sich für Beiträge auf die volle Bezugsgröße entschieden haben, bekommen im Falle der Arbeitslosigkeit genauso viel, wie ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit gleichem Verdienst. Entsprechend weniger erhalten Selbstständige, die die Beiträge anhand der halben Bezugsgröße einbezahlt haben. Langfristig müssen bei der Reform der Arbeitslosenversicherung hin zu einer echten Arbeitsversicherung alle Selbstständigen einfachen, gleichwertigen und regulären Zugang zur Versicherungsgemeinschaft erhalten.

